

# TE Vfgh Erkenntnis 2008/12/12 B76/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2008

## Index

36 Wirtschaftstreuhand  
36/01 Wirtschaftstreuhand

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

## Spruch

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.160,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

## Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1.1. Die Beschwerdeführerin ist die Witwe des am 11. März 2006 verstorbenen M H. Der Verstorbene wurde am 27. März 2001 im

54. Lebensjahr zum selbständigen Buchhalter bestellt und war daher seither Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand. Als solcher leistete er Beiträge zur Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand, und zwar vom 1. Jänner 2003 bis zu seinem Ableben am 11. März 2006.

1.2. Am 2. Mai 2006 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Gewährung der Witwenpension. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Ausschusses (der Vorsorgeeinrichtung) der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 20. Juni 2006 abgewiesen, weil gemäß §6 Abs2, zweiter Unterabsatz, der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand die Höhe der Leistung nach §6 Abs1 der Satzung zu ermitteln sei, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Leistungsfall nach Vollendung des 58. Lebensjahres eintritt. Die Verrentung des Pensionskontos gemäß §6 Abs1 der Satzung ergebe aber aufgrund des Negativsaldos im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension und damit auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28. September 2006 Beschwerde. Dieser wurde mit Bescheid des Beschwerdeausschusses der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 24. November 2006 keine Folge gegeben.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnungsbestimmung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

II. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art139 Abs1 B-VG mit Beschluss vom 17. Juni 2008 von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von §6 Abs2 dritter und vierter Satz der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler idF des Beschlusses des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhandler vom 22. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Sondernummer I/2003, ein. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2008, V436/08, hob er §6 Abs2 dritter und vierter Satz der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler idF des Beschlusses des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhandler vom 22. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Sondernummer I/2003, als gesetzwidrig auf.

III. Die Beschwerde ist begründet.

Die belangte Behörde hat bei Erlassung des angefochtenen Bescheides eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin nachteilig war.

Die Beschwerdeführerin wurde also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.303/1984, 10.515/1985).

Der Bescheid war daher aufzuheben.

IV. Dies konnte gemäß §19 Abs4 Z3 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VfGG. In den antragsgemäß zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 360,-- enthalten.

### **Schlagworte**

VfGH / Anlassfall

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B76.2007

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.02.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)